

Telefon 052 632 73 67  
Fax 052 632 70 46  
sekretariat-bd@ktsh.ch

Gemeinde Stetten, Baulinienplan  
Parz. GB Nr. 254; Genehmigung

Schaffhausen, 10. Juli 2018

## Verfügung

### I.

In der Gemeinde Stetten grenzt die Parzelle GB Nr. 254 im Norden an die Strassenparzelle GB Nr. 230, auf welcher sich neben der «Braatistrasse» auch eine überdachte Bushaltestelle sowie eine Trafostation befinden. Diese zusammengebauten Bauwerke weisen einen Strassenabstand von über 6 Meter auf und führen dazu, dass auf dem Grundstück GB Nr. 254 eine Ausbuchtung entsteht. Der minimale Abstand vom öffentlichen Grund beträgt 5 Meter, wodurch sich der Strassenabstand für die Parzelle GB Nr. 254 teilweise auf über 14 Meter erhöht. Um die relativ schmale und in der Wohnzone WA gelegene Bauparzelle GB Nr. 254 dennoch wie geplant überbauen zu können, werden die Abstandsvorschriften mittels Baulinien angepasst.

Der vorliegende Baulinienplan wurde vom Gemeinderat am 22. Mai 2018 beschlossen und vom 25. Mai bis 13. Juni 2018 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erhoben worden.

### II.

1. Baulinienpläne bedürfen gemäss Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (BauG) der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.

2. Die Prüfung hat ergeben, dass der Baulinienplan «Parz. GB Nr. 254» rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde der Baulinienplan öffentlich aufgelegt und die Eigentümer benachrichtigt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.
3. Gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, darf für Bauten mit empfindlichen Nutzungen der Grenzwert von 1 µT nicht überschritten werden. Im Umkreis von 5.5 m ab Aussenwand der Trafostation sind daher Wohn- und Schlafräume nicht erlaubt. Auch Schulen, Pausenplätze sowie Kinderspielplätze oder Büros sind hier nicht zulässig.
4. Je nach Abstand des geplanten Bauvorhabens sind entlang der Schlossstrasse (GB Nr. 926) bezüglich des Verkehrslärms Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte möglich.
5. Eine allfällige Unterschreitung der Grenzabstände gemäss Bauordnung bedarf einer Ausnahmegewilligung durch das Bauinspektorat.

### III.

Demgemäss wird

#### v e r f ü g t :

1. Der vom Stetten am 22. Mai 2018 auf dem Grundstück GB Nr. 254 beschlossene Baulinienplan «Parz. GB Nr. 254» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Stetten, Brämlenstrasse 2, 8234 Stetten (Einschreiben, die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
  - Baudepartement (sekretariat-bd@ktsh.ch)
  - Planungs- und Naturschutzamt, (susanne.gatti@ktsh.ch; roman.fehr@ktsh.ch), unter Beilage der genehmigten Akten
  - Bauinspektorat (roman.flückiger@ktsh.ch)
  - Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen (ruedi.gerike@eks.ch)
  - Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@ktsh.ch)

- Tiefbau Schaffhausen (dino.giuliani@ktsh.ch)
- Fachstelle Lärm (erich.fischer@ktsh.ch)
- Grundbuchamt (martin.alder@ktsh.ch)

Der Departementsvorsteher



Martin Kessler, Regierungsrat